

Eilentscheid des Vorsitzenden des PromA Dr. rer. pol. zur Zuschaltung per Videokonferenz (aktualisierte Fassung vom 09.02.2021)

Sonderregelung zur digitalen Durchführung des Promotionskolloquiums

Angesichts der Corona-Pandemie erlaubt der Promotionsausschuss in allen Promotionskolloquien, die bis zum 30. Juni 2021 stattfinden, eine rein digitale Durchführung des Kolloquiums in Form einer Videokonferenz mit Zuschaltung aller Beteiligten. Die Genehmigung gilt unabhängig vom Standort der zuzuschaltenden Mitglieder. Es ist ein formloser Antrag mit Verweis auf diesen Beschluss ohne weitergehende Begründung an die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag auf Durchführung des Kolloquiums als rein digitale Veranstaltung muss in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Kolloquium gestellt werden.

Um die Hochschulöffentlichkeit zu gewährleisten, können Angehörige der Universität Bremen per Video dem Kolloquium zugeschaltet werden. Namen und E-Mailadressen der Gäste sind der oder dem designierten Vorsitzenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Dazu soll die Kandidatin oder der Kandidat eine Gästeliste übergeben. Die zugeschalteten Personen verpflichten sich, keine Aufzeichnung der Prüfung oder Teilen der Prüfung anzufertigen.

Für die Durchführung des Kolloquiums in digitaler Form gelten folgende Grundsätze:

1. Die Datenübertragung (Bild und Ton) muss während der gesamten Dauer des Kolloquiums in beide Richtungen fehlerfrei gewährleistet sein. Die Erfüllung dieser Anforderung ist im Protokoll explizit zu vermerken.
2. Bei einer Störung der Datenübertragung ist das Kolloquium unverzüglich zu unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung darf maximal dreißig Minuten betragen und das Kolloquium darf höchstens einmal unterbrochen werden. Die Unterbrechung ist im Protokoll zu dokumentieren.
3. Gelingt es nicht, in der genannten Frist einen einwandfreien Datentransferwiederherzustellen, so ist das Kolloquium abzubrechen. Der Promotionsausschuss ist über einen Abbruch des Kolloquiums unverzüglich zu informieren. Zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens ist ein erneuter Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf Einsetzung einer Prüfungskommission erforderlich.
4. Eine Aufzeichnung des Kolloquiums ist nicht zulässig.
5. Die Ausführlichkeit des Protokolls muss gewährleistet sein.